

procer. 3. Aug. 1849.

4
Erinnert sich das Polizey-Comit des Auf-
trags, darauf zu sehen, daß die
Handlungsbücher - im Magistrats-
Stück, mit Aufzeichnung der Verurtheil-
ten Materialstücke, durch die Subscrip-
tion der Handlung bis 9 Ubr ge-
schlossen ist, und die besagten poli-
zey-Handbücher der jungen Comitung
mit ein übergeben habe. Demnach
sind die Aufzeichnungen des Comit des
Verurtheilten geschlossen worden.
Die Aufzeichnungen sind im Magistrats-
Stück Aufzeichnung eingezogen.

Was die unentgeltlich eingezogenen
israelitischen Handbücher in Bostonsch et
Engländer, welche im Namen Pubbery die
Handbücher offen stellen und die Menschen
handeln, unbalanz, wird die folgende
Handlungsmittel notwendig, damit
die sie gegen alle die in der Arbeit
sichere Mittel unternehmen die
Abrechnung der Handbücher mitgetheilt
folgend Handbücher unentgeltlich können.

Überhaupt sind diese Handbücher
nicht zu sammeln, daß die selben künstlich
eine israelitische Individuen, welche sich in
die Polizey-Verwaltung zu der Hand
kommen lassen, unter dem Polizey-Comit
den oben im Magistrats selbst als in
den gesetzlichem Obgleich eingezogen
sind.

Das die Aufzeichnung
Am die den 10. October 1849.
Schilling

005

ИСТОРИЈСКИ
АРХИВ
БЕОГРАДА